

Der Elternbeirat des Dom-Gymnasiums in Freising erlässt gemäß § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat

- WahlO EBR -

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 3 Wahlorgan, Wahlleiter
- § 4 Wahlelenamt
- § 5 Wahlvorbereitung
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Wahlversammlung
- § 8 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 9 Wahlhandlung
- § 10 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 11 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 13 Wahlprüfung
- § 14 Kosten
- § 15 Weitere Bestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Wahlordnung gilt für Wahlen des Elternbeirats. ²Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

¹Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. ²Danach ist je 50 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen, maximal jedoch 12 Mitglieder.

§ 3 Wahlorgan, Wahlleiter

¹Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats als Wahlleiter sowie zwei Beisitzern.

²Die Beisitzer werden aus der Mitte des Elternbeirats gewählt. ³Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer. ⁴Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlehrenamt

¹Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Wahlvorbereitung

(1) Der Elternbeirat setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirats endet.

(2) Der Elternbeirat setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest.

(3) ¹Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl zur Wahlversammlung ein. ²Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. ³Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Diese sind beim Wahlleiter einzureichen.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) Das Wahlorgan erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

§ 7 Wahlversammlung

¹Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet und geleitet. ²Der Vorsitzende gibt vor der Wahl einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Elternbeirats in der vergangenen Amtszeit.

§ 8 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

¹Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. ²Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt.

§ 9 Wahlhandlung

(1) ¹Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. ³Stellvertretung ist zulässig; hierbei kann ein Wahlberechtigter einem anderen Wahlberechtigten schriftlich sein Stimmrecht übertragen. ⁴Die Vollmacht ist dem Wahlleiter zu übergeben. ⁵Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. ⁶Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen. ⁷Die Stimmabgabe kann auch in Form einer Briefwahl erfolgen. ⁸In diesem Fall ist der Stimmzettel bis zum Wahltag in einem verschlossenen Umschlag, der den Absender nicht erkennen lässt, gemeinsam mit einer unterschriebenen Erklärung, mit der der Wahlberechtigte seine Stimmabgabe bestätigt, dem Wahlleiter zuzuleiten. ⁹Alternativ kann die Stimmabgabe auch im Rahmen eines Onlineverfahrens erfolgen. ¹⁰ In diesem Fall hat der Wahlleiter eine Plattform zur Verfügung zu stellen, die Wahlbetrug unterbindet und den datenschutzrechtlichen Vorschriften genügt.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 14 Abs. 1 BaySchO Wahlberechtigten ausgegeben. ²Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.

§ 10 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Dom-Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 12 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl zu vernichten, § 11 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 13 Wahlprüfung

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.

²Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(2) ¹Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. ²Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) ¹Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. ²Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 14 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Dom-Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 15 Weitere Bestimmungen

¹Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 16 In-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 09.07.2018 außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung mit Ergänzung der Briefwahl oder alternativ einer Online-Wahl in § 9 hat der Elternbeirat am 07.07.2020 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 07.07.2020 erteilt.

Freising, den 07.07.2020

Dr. Marion Thuro

Vorsitzende des Elternbeirats

OStD Manfred Röder

Schulleiter